Freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe 1

Wie bereits im Leitfaden für das Abitur 2014 angedeutet (Hinweise Seite 4), wird die Wiederholungsmöglichkeit der ersten Jahrgangsstufe in § 29 Abs. 2 NGVO neu geregelt (K. u. U. 2012, S. 67, Heft 9):

"Die erste Jahrgangsstufe kann einmal wiederholt werden, wenn nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt worden ist."

Damit ist klar, dass die erste Jahrgangsstufe ohne besondere Voraussetzungen wiederholt werden kann (bisher waren das Feststehen der Nichtzulassung oder das Vorliegen eines Härtefalles erforderlich). Insbesondere ist also auch eine freiwillige Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe möglich.

Wiederholt werden kann die erste Jahrgangsstufe aber nur einmal und nur, wenn nicht bereits die Einführungsphase (= Klasse 10) wiederholt worden ist.

Die Wiederholung geschieht auf schriftlichen Antrag (bis Mitte Juni) an die Schulleitung. Bei nicht Volljährigen müssen diesen Antrag auch die Erziehungsberechtigten unterschreiben.

Diese Regelung gilt auch für die Schüler, die im Schuljahr 2011/12 die Jahrgangsstufe 1 besuchen.

Sehi, Oberstufenberater Stand Mai 2012